

# **Satzung**

über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen  
in der Stadt Mühldorf a. Inn (Grünanlagensatzung)  
Vom 25.05.2010

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Mühldorf a. Inn angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Keine Grünanlagen sind:

1. die Bestandteile der öffentlichen Straßen;
2. die Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe und der städtischen Wohnanlagen;
3. Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 einer privatrechtlichen Regelung unterstellt;
4. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG).

## **§ 2**

### **Verhalten in Grünanlagen**

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und Anlagenflächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen;
3. das Beseitigen, Zerstören oder Bemalen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;

4. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
5. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
8. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
9. das Errichten von offenen Feuerstellen;
10. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkohol- und Drogenkonsums;
11. das Betteln in jeglicher Form;
12. das Füttern von Tieren.

(4) Hunde sind an der Leine zu führen.

### **§ 3 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind.

### **§ 4 Benutzungssperre**

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden, in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

## **§ 6 Anordnungen im Einzelfall**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7 Platzverweis und Anlagenverbot**

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Anlagenverbot).

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises bzw. Anlagenverbots nicht wieder betreten.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
3. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
4. einer nach § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
5. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

## **§ 9 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühdorf a. Inn, 25.05.2010

Günther Knoblauch  
Erster Bürgermeister

Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)

zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Mühldorf a. Inn (Grünanlagensatzung)

1. die Grünanlage Am Stadtwall, Teilflächen aus den Grundstück Flnr. 429, 429/1, 429/2, 431/2, 475/2 und 476, Gem. Mühldorf a. Inn;
2. der Inn-Stadt-Park, Teilflächen aus den Grundstücken Flnr. 584/20, 584/42, 665/2, 665/4, 665/5, Gem. Mühldorf a. Inn;
3. die Grünflächen über der öffentlichen Tiefgarage an der Luitpoldallee, Teilflächen aus den Grundstücken Flnr. 584/20, 584/21, 584/37, Gem. Mühldorf a. Inn;
4. die Grünanlage an der Konrad-Adenauer-Straße, Teilfläche aus dem Grundstück Flnr. 97, Gem. Mühldorf a. Inn;
5. die Grünanlage zwischen Mößlinger Straße, Bürgermeister-Hess-Straße und Äußerer Neumarkter Straße, Grundstück Flnr. 774/10, Gem. Mühldorf a. Inn;
6. die Grünanlage am Bahnhofplatz, Teilflächen aus den Grundstücken Flnr. 709/6 und 714, Gem. Mühldorf a. Inn.